

# **BL\_GERICHTE 410 19 32 vom 14. Mai 2019**

BL Gerichte, 2019-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_410\\_19\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_19_32)

FR: BL\_GERICHTE 410 19 32 du 14 mai 2019

IT: BL\_GERICHTE 410 19 32 del 14 maggio 2019

## **Regeste**

Prozessleitende Verfügung

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten für das vorliegende Rechtsmittelverfahren zu befinden. Die Beschwerde vom 12. Februar 2019 ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Dieses Ergebnis ist bei der Verteilung und Liquidation der Prozesskosten zu berücksichtigen. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO sind die Prozesskosten, beinhaltend die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr für das kantonsgerichtliche Verfahren wird in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31) auf CHF 600.00 festgesetzt. Da die Beschwerdegegner für das kantonsgerichtliche Verfahren keine Rechtsvertretung bestellt haben, ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Parteien haben daher für die bei ihnen entstandenen Parteikosten selber aufzukommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.